

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE SCHÖNAICH

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2009 folgende Gebührensatzung für die Musikschule Schönaich beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Schönaich erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Unterrichtsgebühren. Zur Zahlung der Gebühren sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Personen, die eine Schülerin oder einen Schüler zum Unterricht anmelden, verpflichtet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- a) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- b) Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Schönaich haben, unterrichtet werden.

§ 2 Höhe der Unterrichtsgebühren

1. Die Unterrichtsgebühren betragen je Schülerin oder Schüler:

| Unterrichtsarten | €/Monat | €/Monat Zuschuss | €/Monat Schönaicher Schüler/in Gebühr |
|--|--------------|---------------------|--|
| Tarif 1: Einzelunterricht 45 Min./Woche | 92,00 | 5,00 | 87,00 |
| Einzelunterricht 30 Min./Woche | 70,00 | 5,00 | 65,00 |
| Tarif 2: Zweierunterricht 45 Min./Woche | 60,00 | 5,00 | 55,00 |
| Tarif 3: Dreierunterricht 45 Min./Woche | 50,00 | 5,00 | 45,00 |
| Tarif 4: 4-Personen-Gruppe und größer | 40,00 | 5,00 | 35,00 |
| Tarif 5: Musikalische Früherziehung | 29,50 | 2,50 | 27,00 |
| Tarif 5a: Musikgarten (1 Erwachsener + 1 Kind) | 21,50 | 2,50 | 19,00 |
| Tarif 6: Ensembleunterricht 45 Min./Woche | | | |
| - Chor und Orchester | 10,00 | 0,00 | 10,00 |
| - restlicher Ensembleunterricht/ Sonstiges Ergänzungsfach | 11,00 | 0,00 | 11,00 |
| Tarif 7: Einmalige Aufnahmegebühr | 11,00 | 0,00 | 11,00 |
| Tarif 8: Instrumentenmiete | 12,00 | 0,00 | 12,00 |

2. Für den Erwachsenenunterricht wird ein Zuschlag zu den Tarifen nach § 2 Abs. 1 in Höhe von 40 % erhoben.
Davon ausgenommen sind Schüler, Studenten, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
3. Für Schülerinnen oder Schüler eines instrumentalen oder vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme an einem Ergänzungsfach (Ensembleunterricht) frei.
4. Die Unterrichtsgebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage sowie gesetzliche Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein

Schüler dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

§ 3

Ermäßigung der Unterrichtsgebühren

1. Für das zweite Kind der gleichen Familie wird eine 25 %ige, für das dritte und jedes weitere Kind der gleichen Familie eine 50 %ige Geschwisterermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchste Einzelgebühr zu entrichten ist. Die weitere Reihenfolge der Geschwisterermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.
2. Belegt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Hauptfächer, so wird eine 25 %ige Mehrfachermäßigung für das zweite und jede weitere Fach gewährt.
3. Nach Vorlage des Familien- und Sozialpasses wird für alle Familienmitglieder, die ein oder mehrere Fächer belegen, eine 50 %ige Sozialpassermäßigung gewährt. Es gilt nur der von der Gemeinde Schönaich ausgestellte Familien- und Sozialpass.
4. Die Ermäßigung beträgt insgesamt höchstens 50 %.
5. Für die Tarife 5, 5a und 6 wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht am Unterricht teilnehmen, so kann die Schulleitung danach im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung die anteiligen Unterrichtsgebühren um 90 % kürzen.
7. Eine Kumulierung der in Ziffer 1) bis Ziffer 3) genannten Ermäßigungstatbestände ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ermäßigungstatbestände, die an anderer Stelle als in der Gebührensatzung vorgesehen sind. Bei der Berechnung wird der für den/die Schüler/in günstigste Fall zugrunde gelegt.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung der Unterrichtsgebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres, im Falle der Anmeldung im Laufe eines Schuljahres zum 1. des Monats zu dem die Anmeldung erfolgt ist.
Die Unterrichtsgebühren sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
2. Bei vorzeitigem Austritt, Beurlaubung oder Unterrichtsversäumnis sowie bei Ausschluss bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin bestehen. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, öfter als zweimal hintereinander aus, werden die Unterrichtsgebühren anteilig erstattet.
3. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Schönaich zu richten. Dabei ist grundsätzlich vom Abbuchungsverfahren Gebrauch zu machen.

§ 5

Kündigung

Die Kündigung ist schriftlich einen Monat vor den nach der Schulordnung möglichen Abmeldeterminen einzureichen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.